

Beleg für den EINSATZ von KONVENTIONELLEN

WIRTSCHAFTSDÜNGERN aus nicht-industrieller Rinderhaltung, die mit eigenen Feldfutterleguminosen beliefert wurde/wird und die zusätzlichen QS-Vorgaben gem. Nr. 4 (s.u.) einhält
(Zur Vorlage bei der Kontrolle gemäß den Naturland Richtlinien)



Der Beleg ist **nicht erforderlich** beim Einsatz von **Festmist von Huf- und Klautieren aus nicht-industrieller Tierhaltung**.

Bitte beachten Sie, dass ein unvollständig ausgefüllter oder nicht lesbarer Beleg nicht bearbeitet werden kann!

1. BETRIEB/UNTERNEHMEN: Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen.	
Name:	Naturland Betriebsnummer:
Anschrift:	Kontrollstelle:
E-Mail:	Berater/Betreuer:
2. Mengen Futterlieferung/Wirtschaftsdünger: Eine Rücknahme von Wirtschaftsdüngern aus konventioneller Rinderhaltung ist nur möglich, wenn Grundfutter (kein Kraftfutter) geliefert wurde und die zusätzlichen QS-Kriterien gem. Nr. 4 eingehalten werden. Dabei darf die Menge des Nährstoffäquivalentes zurückgenommen werden. Über die Menge des Nährstoffäquivalentes hinaus darf bis zur Netto-Inputgrenze von 0,5 DE pro ha und Jahr von diesem Wirtschaftsdünger aufgenommen werden. Für andere Kulturen sind gesonderte Regelungen gemäß den Naturland Richtlinien zu beachten. Eine entsprechende Äquivalenz-Berechnung muss durch die Beratung für Naturland erfolgen.	
<u>Grundfutter</u>	<u>Wirtschaftsdünger</u>
Gelieferte Menge an Grundfutter: - Klee gras _____ t - Gras _____ t - _____ t	Wirtschaftsdünger Rücknahme: _____ t Wirtschaftsdünger Zukauf: _____ t Wirtschaftsdünger Summe: _____ t Zeitpunkt der Ausbringung: _____
3. Wirtschaftsdünger:	Für die Jahres-Kontrolle müssen nachfolgende Dokumente zusammen mit diesem Beleg vorgelegt werden:
Herkunft (abgebender Betrieb)	- Lieferscheine bzw. Meldung der gelieferten Mengen (inkl. Nährstoffdeklaration des Wirtschaftsdüngers) - Naturland Nährstoffäquivalentberechnung - Bestätigung zur Einhaltung der Haltungskriterien (Bestätigung des Tierhalters durch Unterschrift auf diesem Beleg oder Zertifikat) - Nachweis für die Einhaltung der nicht-industrielle Tierhaltung des abgebenden Betriebes nach den Vorgaben der EU-Öko-Verordnung
4. NATURLAND VORGABEN ZUR QUALITÄTSSICHERUNG:	
<u>Konventionelle Rinderhaltung:</u>	<u>Aufnehmender Naturland Betrieb:</u>
Kein Einsatz von GVO-veränderten Pflanzen bzw. Futtermitteln.	Es liegt ein ausgeglichener Nährstoffsaldo (N, P, K) bzw. Nährstoffvergleich vor.
Haltungskriterien: Milchkühe: <i>Platzbedarf:</i> Laufstall mit Liegeboxen: Tier- Liegeplatzverhältnis 1:1 oder Laufstall ohne Liegeboxen über 350 kg mind. 5 m ² pro Tier (Liege- und Lauf- fläche) oder 1000 m ² Weidefläche pro Tier <i>Haltungsform:</i> Laufstallhaltung mit a) ganzjährig nutzbarem Laufhof (min. 3 m ² pro Tier) oder b) Weidegang (120d; 6h pro Tag) oder c) Offenfrontstall; Keine Anbindehaltung. Tiergesundheit: Teilnahme am Antibiotika-Monitoring. Mastrinder: Jungbullen, Färsen, Ochsen, Mastkälber <i>Platzbedarf:</i> Mindeststallfläche pro Tier: bis 150 kg: 1,5m ² bis 220 kg: 2m ² bis 400 kg: 3m ² über 400 kg: 4m ²	<p>Min. 10% i.d. Fruchtfolge der Ackerfläche eigener Feldfutterleguminosenanbau (Hauptfrüchte).</p> <p>Max. 0,5 DE/ha/a (= 40 kg N/ha/a) externer Netto-Nährstoffinput. Für andere Kulturen sind gesonderte Regelungen gemäß den Naturland Richtlinien zu beachten.</p>

Beleg für den EINSATZ von KONVENTIONELLEN

WIRTSCHAFTSDÜNGERN aus nicht-industrieller Rinderhaltung, die mit eigenen Feldfutterle-
guminosen beliefert wurde/wird und die zusätzlichen QS-Vorgaben gem. Nr. 4 (s.u.) einhält
(Zur Vorlage bei der Kontrolle gemäß den Naturland Richtlinien)



<p>Haltungsform: Laufstallhaltung mit a) ganzjährig nutzbarem Laufhof (3 m² pro Tier) oder b) Weidegang (120d 6h) oder c) Offenfrontstall; Keine Anbindehaltung</p> <p>Eine Bestätigung über die Einhaltung von mind. Haltungsform 3 oder mind. DLG Tierwohl Silber wird zur Einhaltung der Haltungskriterien anerkannt.</p>	
<p>Zusätzlich gilt: Kein Vollspaltenboden im gesamten Tierbestand des abgebenden Betriebes</p>	
<p>Die Kontrollstelle des Naturland Betriebes darf jederzeit die Angaben auf Plausibilität und Einhaltung prüfen.</p>	<p>Der konventionelle Tierhalter wurde mit eigenem ökologischem Grundfutter beliefert (Kein Kraftfutter).</p>
<p>5. BESTÄTIGUNG DER VORSTEHENDEN ANGABEN:</p>	
<p>_____ Ort, Datum Unterschrift Tierhalter (abgebender Betrieb)</p>	<p>_____ Ort, Datum Unterschrift Betriebsleiter (aufnehmender Betrieb)</p>
<p>6. STELLUNGNAHME DER BERATUNG:</p> <p><input type="checkbox"/> Entspricht den QS-Vorgaben von Naturland</p> <p><input type="checkbox"/> Entspricht <u>nicht</u> den QS-Vorgaben von Naturland</p>	<p>Datum und Unterschrift Berater/Betreuer: _____</p>
<p>Bitte beachten: Die Stellungnahme auf Basis der Nährstoffäquivalent-Berechnung der Beratung für Naturland/Betreuung ersetzt nicht die Beachtung sonstiger gesetzlicher oder förderrechtlicher Auflagen durch den Betrieb (z.B. Düngeverordnung)! Ein Einsatz weiterer externer organischer Dünger darf nicht zur Überschreitung der Gesamtgrenze (incl. eigener Tierhaltung) von 170 kg N/ha führen.</p>	